

verwerfliche Gewinne, gezeugt in Preistreiberei, Kettenhandel und Wucher. Die gerechte Erfassung und richtige Unterscheidung der zahllosen Abarten solcher Gewinne bietet allerdings steuerpolitisch die größten Schwierigkeiten, denn der Krieg hat uns leider auf dem Gebiete der Steuerpolitik unvorbereitet getroffen und darunter mußte natürlich die auf die Erfassung der Kriegsgewinne gerichtete Steuergesetzgebung leiden. Während das Deutsche Reich auf der festen Grundlage der Vermögensabgabe seinen Wehrbeitrag und auf diesem wieder die Kriegsgewinnsteuer rationell als eine umfassende Vermögenswachststeuer aufbauen konnte, mußten wir uns damit begnügen, eine bloß gewisse Zweige des Erwerbs und Einkommens treffende Kriegsgewinnsteuer zu schaffen, so daß das weite Gebiet der Wertsteigerung des mobilen und immobilien Vermögens unerschlossen blieb, und selbst die verschiedenen Einkommenszweige nur sehr ungleichmäßig erfaßt werden konnten. Dem von mir gekennzeichneten Geist entspricht es nun am meisten, die Hauptlasten auf die Schultern des österreichischen Industrievolkes und darunter besonders auf die der Aktiengesellschaften zu legen.

Dies ist schon steuertechnisch verfehlt, da die Aktiengesellschaft als bloße moralische Person niemals der wahre Steuerdestinatar ist, als der vielmehr nur der Aktionär der Gesellschaft betrachtet werden kann. Dieser wird aber ohnehin mit seinem gesamten Einkommen der Einkommensteuer und mit seinem gesamten Mehreinkommen der Kriegsgewinnsteuer unterworfen. Die Fiktion der juristischen Person hat wohl noch nie so großes materielles Unrecht verschuldet, wie bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften in Österreich, die überhaupt im

